

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/21 4Ob335/99i, 6Ob27/00i, 2Ob103/02i, 7Ob58/04m, 10Ob41/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1999

Norm

UVG §2 Abs2 Z2

UVG §20 Abs1 Z4 lita

Rechtssatz

Ein Gewährungsgrund, der am Beginn eines Monats noch nicht und zum Monatsende nicht mehr bestanden hat, erfüllt die Voraussetzungen für die Vorschussgewährung; umgekehrt hindert ein Versagungsgrund, der nur an einigen Tagen eines Monats gegeben war, die Bevorschussung für den gesamten Monat nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 335/99i

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 4 Ob 335/99i

- 6 Ob 27/00i

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 27/00i

- 2 Ob 103/02i

Entscheidungstext OGH 06.05.2002 2 Ob 103/02i

Auch

- 7 Ob 58/04m

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 58/04m

nur: Ein Versagungsgrund, der nur an einigen Tagen eines Monats gegeben war, hindert die Bevorschussung für den gesamten Monat nicht. (T1)

- 10 Ob 41/11v

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 10 Ob 41/11v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112995

Im RIS seit

20.01.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at